Information zur Bundestagswahl an alle Wahlberechtigte

Die bevorstehende Bundestagswahl am 26. September 2021 wird aufgrund der Corona-Pandemie unter geänderten Voraussetzungen stattfinden.

Wir möchten auf einige notwendige Maßnahmen hinweisen und bitten Sie, diese zu beachten.

In einigen Wahlbezirken wurden die sonst üblichen Wahllokale aufgrund des Nichtvorhandenseins eines Einbahnstraßensystems geändert. In welchem Wahllokal Sie wahlberechtigt sind, wurde Ihnen auf Ihrer Wahlbenachrichtigung mitgeteilt.

Die Gemeinde Südeichsfeld ist in folgende 7 Wahlbezirke und 2 Briefwahlbezirke mit entsprechendem Wahllokal eingeteilt:

Nr. 1 Diedorf und Katharinenberg

Nr. 2 Faulungen Nr. 3 Heyerode Nr. 4 Heyerode

Nr. 5 Hildebrandshausen Nr. 6 Lengenfeld unterm Stein

Nr. 7 Wendehausen und Schierschwende

Nr. 9008 regionaler Briefwahlvorstand

Nr. 9009 überregionaler Briefwahlvorstand

St. Alban Haus, Kirchstraße 4, Diedorf

Dorfgemeinschaftshaus (Gaststätte), Ziehborn 3

Pfarrsaal, Hauptstraße 9 Bürgerhaus, Weinbergstraße 2

Pfarrei, Hauptstraße 54

Dorfgemeinschaftshaus (Saal), Bahnhofstr. 9 Schützenhaus, Am Bahnhof, Wendehausen

Bürgerhaus, Unterm Kirchberg 1, Lengenfeld unterm Stein Gemeinde Südeichsfeld (Standesamt), Unterm Kirchberg 1,

Lengenfeld unterm Stein

Da bei der Wahl im Wahllokal eine Vielzahl von Kontakten nicht vermieden werden kann, müssen entsprechende Infektionsschutzmaßnahmen getroffen werden. Wir bitten Sie, sich über die im Wahllokal ausgehängten Infektionsschutzregeln zu informieren und einzuhalten.

In der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind folgende Vorgaben zur Durchführung der Bundestagswahl festgelegt:

- Im Wahllokal ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.
- Personen ab dem 16. Lebensjahr haben im Wahllokal mit einer qualifizierten Gesichtsmaske (wie medizinische oder FFP2-Maske) in neutralem Design Mund und Nase zu bedecken. Sind Sie von der Maskenpflicht befreit, legen Sie uns bitte ein ärztliches Attest vor.

Die Bundeswahlordnung schreibt vor, dass in jeder Wahlkabine ein Schreibstift bereitliegen soll. Aufgrund der Pandemie ist es erforderlich, nach jeder Nutzung die Schreibstifte zu desinfizieren. Aus diesem Grund bitten wir Sie, zur Kennzeichnung Ihres Stimmzettels einen eigenen Schreibstift (mit blauer oder schwarzer Mine) ins Wahllokal mitzubringen. Sollten Sie keinen Stift zur Hand haben, wird er Ihnen zur Verfügung gestellt.

Wahlberechtigte mit Corona-Symptomen und Wahlberechtigte, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit einer mit Corona infizierten Person hatten, haben grundsätzlich keinen Zutritt zum Wahllokal. Diese Wahlberechtigten Briefwahl Gebrauch machen. Briefwahlunterlagen können bis Freitag, 24. September 2021, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde Südeichsfeld beantragt werden. Bei später auftretenden Corona-Symptomen oder Kontakt zu einer mit Corona infizierten Person können Wahlunterlagen auch bis zum 26. September 2021, 15:00, Uhr beantragt werden. Weitere Informationen zur Beantragung von Briefwahlunterlagen erhalten Sie mit Ihrer Wahlbenachrichtigung.

Wir weisen alle Wahlberechtigten ausdrücklich darauf hin, dass es Ihnen freisteht, Ihre Stimmen am Wahlsonntag im Wahllokal unter den Voraussetzungen der gültigen Infektionsschutz- und Hygieneregeln abzugeben oder per Briefwahl zu wählen.

Bei allen Fragen zum Ablauf der Bundestagswahl im Wahllokal oder zur Briefwahl geben wir Ihnen gern Auskunft. Sie erreichen uns telefonisch unter der Telefonnummer 036024/560 232 oder 560 221 oder per E-Mail v.kaufhold@lgsuedeichsfeld.de oder j.noll@lg-suedeichsfeld.de.

Im Wahlbezirk Diedorf werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel, auf denen Geschlecht und Geburtsjahresgruppe vermerkt sind, verwendet.

Das Verfahren ist in dem "Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WstatG)" vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), geregelt und zugelassen.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen!

Kaufhold Wahlleiterin Höppner-Noll stellvertretende Wahlleiterin